Bezirk Kitzbühel

6372 Oberndorf i. T.

Einladung

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am

Dienstag, 12.05.2020 um 19:30 Uhr

in der Aula der Volkschule der Gemeinde Oberndorf i.T., Rerobichlstraße 11.

Tagesordnung

- 1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Genehmigung des GR-Sitzungsprotokolls vom 04.03.2020
- 3. Berichte des Bürgermeisters
- 4. Ausschusssitzungen
 - Vorstand am 05.05.2020
- 5. Beschlussfassung über Anträge Ermäßigung Erschließungsbeiträge
- 6. Aufgrund nachträglicher Änderungen geringfügiger Punkte im Vertrag nach der Gemeinderatssitzung am 04.03.2020 Neufassung des Beschlusses:

Beratung und Beschlussfassung über Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen Schroll Christian und der Gemeinde Oberndorf i. T. betreffend Übernahme sämtlicher Rechte für den Betrieb der neuen Schleppliftanlage "Tauwiesen" sowie bestehender Schiabfahrten gem. vorliegendem Vertragsentwurf von Schroll Christian durch die Gemeinde Oberndorf i. T.

7. Aufgrund nachträglicher Änderungen geringfügiger Punkte im Vertrag nach der Gemeinderatssitzung am 04.03.2020 Neufassung des Beschlusses:

Beratung und Beschlussfassung über Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. und der Gemeinde Oberndorf i. T. betreffend der Weitergabe sämtlicher Rechte für den Betrieb der neuen Schleppliftanlage "Tauwiesen" sowie

bestehender Schiabfahrten gem. vorliegendem Vertragsentwurf von der Gemeinde Oberndorf i. T. an die St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H.

8. Beratung und Beschlussfassung gem. § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, idgF., den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 06.04.2020 mitsamt Erläuterung vom 06.04.2020, mit der Planungsnummer 413-2020-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberndorf i. T. von derzeit im Bereich der aus Gp. 4573/1 neu gebildeten

Gp. 4573/7, KG 82110 Oberndorf i. T.

** rund 600 m² von Freiland in Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016 (gem. Vermessungsurkunde Vermessung Rieser Bauer GZI. 45417/19 vom 04. 12. 2019)

durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Johann Eder).

Weiters gleichzeitig Beratung und Beschlussfassung gem. § 68 Abs. 3 lit. d) TROG 2016 über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn

- a) innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird und
- b) der unterfertigte Raumordnungs-/Widmungsvertrag zwischen Grundverkäufer, Grundkäufer und der Gemeinde Oberndorf i. T. (mitsamt Vereinbarung zur grundbücherlichen Eintragung des Vorkaufsrechtes für die Gemeinde Oberndorf i. T.) rechtsgültig unterfertigt bei der Gemeinde vorliegen.
- 9. Beratung und Beschlussfassung über Abschluss Raumordnungs-/Widmungsvertrag betreffend Verkauf der Gp. 4573/7 zwischen Grundverkäufer, Grundkäufer und Gemeinde Oberndorf i. T. (Johann Eder)
- 10. Beratung und Beschlussfassung über den flächengleichen und kostenlosen Grundtausch zwischen Ing. Johann Bachler und der Gemeinde Oberndorf i.T. im Bereich des Römerweges Gp. 5951/2, da derzeit ein Teil des asphaltieren Weges im Grund von Ing. Johann Bachler verläuft. Grundlage ist der Vermessungsplan von Vermessung Rieser Bauer GZL 45 414/19 vom 05.12.2019. Gleichzeitige Beschlussfassung der Exkamerierung der Teilfläche 1 und Inkamerierung der Teilflächen 2 bis 4.

Weiters Beschlussfassung der Übernahme der Vermessungskosten mit einem Drittel durch die Gemeinde Oberndorf.

11. Beratung und Beschlussfassung gem. § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF., den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 08.04.20.20 mitsamt Erläuterung vom 08.04.2020, mit der Planungsnummer 413-2020-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberndorf i. T. wie folgt

Gp. .356, KG 82110 Oberndorf i. T.

** Teilfläche 1 über 65 m² gemäß Vermessungsplan Rieser Bauer von Freiland bzw. Weg in landwirtschaftliches Mischgebiet

Gp. 5209/1, KG 82110 Oberndorf i. T.

** Teilfläche 2 über 40 m² gemäß Vermessungsplan Rieser Bauer von landwirtschaftlichem Mischgebiet in Freiland bzw. Weg

Gp. .355, KG 82110 Oberndorf i. T.

** Teilfläche 3 über 20 m² gemäß Vermessungsplan Rieser Bauer von landwirtschaftlichem Mischgebiet in Freiland bzw. Weg

Gp. 5208, KG 82110 Oberndorf i. T.

** Teilfläche 4 über 5 m² gemäß Vermessungsplan Rieser Bauer von landwirtschaftlichem Mischgebiet in Freiland bzw. Weg

durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Ing. Johann Bachler und Gemeinde Oberndorf).

Weiters gleichzeitig Beratung und Beschlussfassung gem. § 68 Abs. 3 lit. d) TROG 2016 über die dem Entwurf entsprechenden Änderungen des Flächenwidmungsplanes.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- 12. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe der Errichtung der Ausführungs- und Detailplanung für die Erweiterung des Friedhofs.
- 13. Beratung und Beschlussfassung gem. § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 TROG 2016, LGBI. Nr. 101, idgF., den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf mitsamt Erläuterung, mit der Planungsnummer 413-2020-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberndorf i. T. von derzeit im Bereich der aus Gp. 5025/1 neu gebildeten

Gp. 5025/3 KG 82110 Oberndorf i. T.

** rund 7785 m² von derzeit Freiland bzw. SF ldw. Gebäude in SF Hofstelle mit max. 380 m² Wohnnutzfläche gem. § 44 Abs 2 TROG 2016

durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Johann Riedmann).

Weiters gleichzeitig Beratung und Beschlussfassung gem. § 68 Abs. 3 lit. d) TROG 2016 über die dem Entwurf entsprechenden Änderungen des Flächenwidmungsplanes.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

14. Beratung und Beschlussfassung gem. § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF., den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 22.04.2020 mitsamt Erläuterung vom 22.04.2020, mit der Planungsnummer 413-2020-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberndorf i. T. von im Bereich der Gp. 4994/4, KG 82110 Oberndorf i. T.

** rund 433 m²von Freiland in Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016

durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Stefan Hofer Jun).

Weiters gleichzeitig Beratung und Beschlussfassung gem. § 68 Abs. 3 lit. d) TROG 2016 über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn

- a) innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird und
- b) der unterfertigte Raumordnungs-/Widmungsvertrag zwischen Grundverkäufer, Grundkäufer und der Gemeinde Oberndorf i. T. (mitsamt Vereinbarung zur grundbücherlichen Eintragung des Vorkaufsrechtes für die Gemeinde Oberndorf i. T.) rechtsgültig unterfertigt bei der Gemeinde vorliegen.
- 15. Beratung und Beschlussfassung über Abschluss Raumordnungs-/Widmungsvertrag betreffend Verkauf der Gp. 4994/4 zwischen Grundeigentümer Stefan Hofer Jun. und Gemeinde Oberndorf i. T.

16. Beratung und Beschlussfassung gem. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, über den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes mitsamt Legende, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht die Erlassung eines Bebauungsplanes für die aus Gp. 4994/4 vor (Stefan Hofer).

Gleichzeitig wird gem. § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

17. Beratung und Beschlussfassung gem. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes mitsamt Legende vom 06.04.2020, Zahl BPLOBD_2020_03_Kehrer, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht die Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gp. 5220/14 vor (Otto Kehrer).

Gleichzeitig wird gem. § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- 18. Beratung und Beschlussfassung über Sport- und Jugendförderungen bzw. Vereinsförderungen 2020.
- 19. Beratung und Beschlussfassung über die Neubestellung eines Legalisators/einer Legalisatorin für das Gemeindegebiet Oberndorf in Tirol.
- 20. Beratung und Beschlussfassung über eine Werbekampagne zur Stärkung der heimischen Wirtschaft.
- 21. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Mit freundlichen Grüßen,

Bgm. Hans Schweigkofler eh.